



Modellbahnfreunde Glarnerland

150 Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Modellbahnfreunde Glarnerland* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde des jeweiligen Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Bau, den Betrieb sowie den Unterhalt einer vereinseigenen Modellbahnanlage.

² Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsoren (mit Gegenleistungsvereinbarung)

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

³ Übersteigt eine Mitgliederbeitragserhöhung die finanziellen Verhältnisse eines Aktivmitglieds, kann es 30 Tage nach der beschlussfassenden Mitgliederversammlung den Austritt auf Ende Jahr erklären. Das Mitglied zahlt bis zum Zeitpunkt des Austritts den alten Jahresbeitrag.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Junior-Aktivmitglieder
- Passiv-Mitglieder
- Gönnermitglieder

² Als Aktiv- und Junior-Aktiv Mitglieder werden ausschliesslich natürliche Personen aufgenommen.

³ Als Passiv- und Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

⁴ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheiden auf Antrag des Vorstands alle Aktivmitglieder.

⁵ Sponsoren gelten nicht als Mitglieder.

⁶ Passiv- und Gönnermitglieder sind an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die nächste Hauptversammlung möglich.

² Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss in jedem Fall vom Vorstand angehört werden.

⁵ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Die Hauptversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

² Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vorteilhaft im 1. Quartal, spätestens jedoch im 2. Quartal des Kalenderjahres statt.

³ Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

⁴ Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

⁶ Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁷ Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁸ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁹ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹⁰ Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹¹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Amtsjahr des Glarner Landrats.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere auch das Erlassen von Reglementen.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁷ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁸ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor/revisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt und endet wie diejenige des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

² Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an Hauptversammlung 2023 vom Angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2015.

Ort / Datum:

Der/die Präsidentin:

.....

Der/die Aktuarin:

.....